

## B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Aufgaben des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Kirchenverfassung

Hannover, 7. Mai 2021

## I.

Die 26. Landessynode hatte während ihrer III. Tagung in der 6. Sitzung am 24. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die Aufgaben des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Kirchenverfassung (Aktenstück Nr. 29) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn, ergänzt durch einen Zusatzantrag der Synodalen Niewisch-Lennartz, folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Aktenstück Nr. 29 wird dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Planungsausschuss zur Beratung überwiesen."*

(Beschlussammlung der III. Tagung Nr. 3.12)

## II.

Der Rechtsausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 6. Mai 2021 über den Gesetzentwurf beraten. Der Planungsausschuss hat zu dieser Sitzung eine zusammenfassende Stellungnahme als Ergebnis seiner Beratungen vorgelegt.

Im Laufe der Beratungen haben sich zwei Änderungen an dem vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf ergeben:

- Die Wahl der Direktorin bzw. des Direktors des Ev.-Luth. Missionswerkes in Niedersachsen (ELM) obliegt nach der Satzung des Missionswerkes dem Missionsausschuss des ELM, in dem die drei Trägerkirchen Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Hannover (mehrheitlich) mit den weiteren mit dem ELM verbundenen Kirchen und Freundeskreisen zusammenwirken. Eine Zuständigkeit des Personalausschusses liegt insofern nicht vor.

- Neu aufgenommen werden sollte dagegen die Zustimmung zu der Wahl der Vorstandssprecherin oder des Vorstandssprechers des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., da diese Person gleichzeitig Mitglied des Kollegs des Landeskirchenamtes wird. Die Wahl der Kollegmitglieder obliegt dem Personalausschuss.

Keine Mehrheit fand in beiden Ausschüssen ein Vorschlag, zusätzlich zur Aufzählung bestimmter Positionen eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, alle Personen ab einer Besoldungsgruppe A 16 durch den Personalausschuss zu wählen, falls die Kirchenverfassung hier nicht andere Zuständigkeiten vorsieht.

### III.

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Aufgaben des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Kirchenverfassung (Aktenstück Nr. 29 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in veränderter Fassung in der Anlage zu diesem Aktenstück abgedruckt ist.

Niewisch-Lennartz  
Vorsitzende

Entwurf

**Kirchengesetz über die Aufgaben des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Kirchenverfassung**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche und andere Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen, die nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 der Kirchenverfassung durch den Personalausschuss gewählt werden, sind die Leitungen folgender Einrichtungen nach Artikel 61 Absatz 2 der Kirchenverfassung:

1. Haus kirchlicher Dienste
2. Evangelische Medienarbeit
3. Evangelische Akademie Loccum
4. Michaeliskloster Hildesheim
5. Predigerseminar im Kloster Loccum

(2) Für eine Wahl nach Absatz 1 wird der Personalausschuss um eine Person erweitert, die im Landeskirchenamt für die zu besetzende Stelle zuständig ist und die von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes entsandt wird.

§ 2

Bischofskonferenz der VELKD

Der Personalausschuss entscheidet im Rahmen der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) über die Entsendung der Personen, die die Landeskirche neben der Landesbischöfin oder dem Landesbischof in der Bischofskonferenz der VELKD vertreten, und über deren Vertretungen.

§ 3

Diakonisches Werk

Der Personalausschuss entscheidet im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. über das Einvernehmen mit der Wahl der Vorstandssprecherin oder des Vorstandssprechers.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Hannover, den

Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
Meister